

Eilentscheidung gemäß § 81 Absatz 6 BremHG

Gemäß § 81 Absatz 6 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2019 (Brem. GBl. S. 71) (BremHG), wird zur Sicherstellung notwendiger Entscheidungen von Berufungskommissionen für die Dauer der bestehenden Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus folgende Entscheidung getroffen.

1. Einzelne Sitzungen von Berufungskommissionen der Hochschule Bremen können unter den nachfolgenden Maßgaben in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.
 - a) Eine Sitzung in Form einer Videokonferenz kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder der Berufungskommission sowie ggfls. die Frauenbeauftragte und der/die Schwerbehindertenbeauftragte ihre vorherige Zustimmung hierzu erklärt haben; die Zustimmung muss dokumentiert werden.
 - b) Das benutzte Webkonferenzsystem muss auf einem Server der Hochschule Bremen installiert sein und den Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen.
 - c) Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Berufungskommission sowie ggfls. die Frauenbeauftragte und der/die Schwerbehindertenbeauftragte tatsächlichen Zugang zur Konferenz haben und für alle Teilnehmer*innen die technischen Voraussetzungen für eine reguläre Sitzungsteilnahme vorhanden sind. Insbesondere müssen alle Teilnehmer*innen über ausreichend schnelle Internetverbindungen zur ungestörten Sprachübertragung verfügen.
 - d) Bewerbungsunterlagen können nur in den geschlossenen Gruppen der Berufungskommissionen auf dem Konferenzsystem AULIS der Hochschule gespeichert werden. Sie dürfen nicht in das Webkonferenzsystem hochgeladen werden.
 - e) Die Bewerber*innen müssen im Rahmen der Erörterungen mit ihrer Bewerber-Nummer, ihren Initialen oder anderen Kennzeichen benannt werden; Klarnamen dürfen nicht genannt werden.
 - f) Eine Beschlussfassung über geheim abzustimmende Gegenstände kann nur im Wege der elektronischen Abstimmung über geschlossene Gruppen in AULIS (anonyme Umfrage) nach Maßgabe der diesbezüglichen Eilentscheidung der Rektorin vom 27. 03. 2020 erfolgen.

2. Diese Ausnahmeregelung gilt bis auf Widerruf.

Bremen, den 27. März 2020
Die Rektorin der
Hochschule Bremen

Prof. Dr. Karin Luckey